Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit
und Pflege
- V A 2 -
Tel.: 9026 (926) – 5061

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Sechste Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Sechste Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Vom 13. Januar 2025

Auf Grund des § 96 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen:

Artikel 1

Die Lehrverpflichtungsverordnung in der Fassung vom 27. März 2001 (GVBl. S. 74), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Inhaltsübersicht vorangestellt:

   „Inhaltsübersicht

   § 1 Anwendungsbereich

   § 2 Lehrverpflichtung

   § 3 Lehrveranstaltungen, Anrechnung

   § 3a Digitale Lehre

   § 4 Beteiligung mehrerer Lehrkräfte

   § 5 Höhe der Lehrverpflichtung

   § 6 Lehrverpflichtung in bisherigen Rechtsverhältnissen

   § 7 Abweichende Aufgabenzuweisungen

   § 8 Verminderung der Lehrverpflichtung im Medizinbereich

   § 9 Funktionen an der Hochschule

   § 10 Aufgaben außerhalb der Hochschule

   § 11 Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung

   § 12 Lehrverpflichtung bei geringerem Lehrbedarf

   § 13 Einhaltung von Lehrverpflichtungen

   § 14 Übergangsregelung

§ 15 Inkrafttreten“

2. Nach § 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für Drittmittelbeschäftigte richtet sich die Lehrverpflichtung nach den Bestimmungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der Zwecksetzung des Drittmittelgebers.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mit Beschäftigten ist die Geltung dieser Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Soweit Beschäftigte auf Grund vertraglicher Vereinbarung vorübergehend die Dienstaufgaben einer Lehrkraft wahrnehmen, bestimmt sich die Lehrverpflichtung nach der zu vertretenden Lehrkraft.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „der Dekan“ durch die Wörter „die Dekanin oder der Dekan“ sowie die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „des Leiters“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Hochschullehrern“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Hochschullehrer“ durch die Wörter „die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer“ ersetzt.

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Digitale Lehre

(1) Eine digitale Lehrveranstaltung, die online in direkter Übertragung mit zeitgleicher Interaktionsmöglichkeit erfolgt, gilt als Präsenzveranstaltung und kann in derselben Höhe wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.
(2) Die Erstellung und grundlegende Überarbeitung von Lehrformaten in anderen als in Absatz 1 genannten Formen der digitalen Lehre können unter Einbeziehung der damit verbundenen Lehrveranstaltung im Umfang von bis zu 125 Prozent auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. Eine wiederholte Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen.
(3) Lehrveranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammen maximal ein Viertel der Lehrverpflichtung ausmachen. Die Hochschule kann eine höhere Anrechnung genehmigen, sofern ein dienstliches Interesse besteht.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An den Universitäten und den künstlerischen Hochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professorinnen und Professoren

a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern	9 LVS
b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern	18 LVS
c) mit deutlich überwiegender wissenschaftlicher Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen	12 LVS

2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten

a) mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre	14 LVS
b) ohne Aufgabenschwerpunkt in der Lehre	9 LVS
c) während der Qualifikationsphase (§ 108 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes)	6 LVS

3. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

a) in den ersten drei Jahren der Dienstzeit	4 LVS
b) danach	6 LVS

4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes 4 LVS

5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes 9 LVS

6. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 14 LVS

7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben

a) mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern	16 LVS
b) mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern	22 LVS

8. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter die Nummern 4 und 6 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes 8 LVS

9. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes 22 LVS.

Die Lehrverpflichtung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Fächern der Bildenden Kunst ist in der Regel auch dann erfüllt, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlichen Studierenden als Klassenleiterin oder Klassenleiter betreut. Wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach den Nummern 6, 8 und 9 sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gewährt werden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre und Lehrkräften für besondere Aufgaben jedoch einschließlich der Ermäßigungen gemäß § 9 Abs. 4 nur um bis zu 4 LVS. Für Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte sowie Lektorinnen und Lektoren im Sinne des § 128 des Berliner Hochschulgesetzes gelten Satz 1 Nr. 7 und Satz 2 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Professoren“ durch die Wörter „Professorinnen und Professoren“ sowie die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Professoren“ durch die Wörter „Professorinnen und Professoren“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften beträgt die Regellehrverpflichtung der

1. Professorinnen und Professoren 18 LVS

2. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes 4 LVS

3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 2 oder 4 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes 12 LVS

4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 22 LVS

5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes 9 LVS

6. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes 22 LVS

7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 22 LVS.

Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach den Nummern 2 und 5 sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben und Funktionen gemäß § 9 eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden; § 9 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Über die Zuordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 7 entscheidet die Dienstbehörde oder Personalstelle. Über eine Verminderung von Lehrverpflichtungen gemäß Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 2 entscheidet im Einzelfall nach jedem vierten Semester oder auf Antrag der Dienstkraft die Dienstbehörde oder Personalstelle.“

7. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort

„Hochschullehrer“ durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ sowie der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „entsprechendes gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben in den psychotherapeutischen Hochschulambulanzen.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Personalbedarf wird für die Lehreinheiten klinischpraktische Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin sowie für die Lehreinheit, der die Studiengänge nach § 7 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind, nach § 9 Abs. 3 und 4 der Kapazitätsverordnung vom 29. Juli 1986 (GVBl. S. 1241), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2023 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelt; dabei sind jeweils die Verhältnisse in dem der Ermittlung vorausgehenden Jahr zugrunde zu legen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen an der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigen, und zwar bei

1. Präsidentinnen und Präsidenten sowie Rektorinnen und Rektoren, soweit sie ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben, bis zu 100 Prozent,
2. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Prorektorinnen und Prorektoren bis zu 75 Prozent,
3. Dekaninnen und Dekanen, geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren von Zentralinstituten, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind, und wissenschaftlichen oder ärztlichen Leiterinnen und Leitern eines Zentrums der Charité – Universitätsmedizin Berlin bis zu 50 Prozent,
   a) Studiendekaninnen und Studiendekanen oder Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben bis zu 25 Prozent,
   b) Fachgebietssprecherinnen und Fachgebietssprechern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliedert sind, um 1 LVS,
4. Studienfachberaterinnen und Studienfachberatern bis zu 25 Prozent und
5. Vorsitzenden von Prüfungsämtern oder Prüfungsausschüssen mit besonders großer Belastung bis zu 25 Prozent

der Lehrverpflichtung.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 59 Abs. 10 Satz 1 Berliner

Hochschulgesetz“ durch die Wörter „§ 59 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern Wissenschaftlerinnen in Fachbereichen unterrepräsentiert und durch Gremienarbeit insbesondere aufgrund des § 73 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes besonders belastet sind, kann ihre Lehrverpflichtung um bis zu 2 LVS ermäßigt werden.“

dd) Die neuen Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„Werden Aufgaben gemäß Nummer 3 Buchstabe a auf mehrere andere Personen mit Lehraufgaben delegiert, können deren Lehrverpflichtungen jeweils bis zu 12,5 Prozent ermäßigt werden, jedoch in einem Fachbereich insgesamt nicht um mehr als 25 Prozent. Die Ermäßigungen nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 dürfen je Fachbereich insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der Lehrverpflichtung der Beteiligten betragen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Präsidentinnen und Präsidenten, Rektorinnen und Rektoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Regellehrverpflichtung von mehr als neun Lehrveranstaltungsstunden haben, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester eine Ermäßigung bis zur Hälfte ihrer Regellehrverpflichtung gewähren."

c) In Absatz 4 wird das Wort „Sprecher" durch die Wörter „Sprecherinnen und Sprecher" ersetzt.

d) In Absatz 5 wird die Angabe „v.H." durch das Wort „Prozent" ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Professoren" durch die Wörter „Professorinnen und Professoren" sowie das Wort „Haushaltsmittel" durch die Wörter „Mittel, die den Hochschulen auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 91b Abs. 1 des Grundgesetzes aus dem Bundes- oder Landeshaushalt zugewendet werden, Mittel aus einem Landesprogramm oder Drittmittel" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Ermäßigung um bis zu 4 LVS gewährt werden kann."

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Für die Wahrnehmung von Betreuungstätigkeiten für Dissertationen in Forschungsumfeldern mit Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professorinnen und Professoren unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwands eine Ermäßigung um bis zu 4 LVS gewähren. Für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Forschungsumfeldern im Sinne des Satzes 1 kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professorinnen und Professoren eine Ermäßigung um bis zu 2 LVS gewähren. Ermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie nach Absatz 6 dürfen insgesamt 9 LVS nicht übersteigen."

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

h) In dem neuen Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Professoren" durch die Wörter „Professorinnen und Professoren" ersetzt.

10. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Hochschullehrern" durch die Wörter „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern" sowie das Wort „Künstler" durch die Wörter „Künstlerinnen und Künstler" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „v.H." durch das Wort „Prozent" ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung

Die Lehrverpflichtung einer Lehrkraft mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann auf Antrag von der Dienstbehörde oder Personalstelle

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 bis zu 10 Prozent,

2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60 bis zu 15 Prozent,

3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 bis zu 20 Prozent,

4. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 bis zu 25 Prozent,

5. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 bis zu 30 Prozent und

6. bei einem Grad der Behinderung von 100 bis zu 35 Prozent

ermäßigt werden.

Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 LVS, werden diese aufgerundet.“

12. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „den Dekan oder den geschäftsführenden Direktor“ durch die Wörter „die Dekanin oder den Dekan oder die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor“ sowie die Wörter „den Leiter“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

13. In § 13 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Dekan“ durch die Wörter „die Dekanin oder der Dekan“ sowie die Wörter „der Leiter“ durch die Wörter „das Präsidium oder das nach der Grundordnung vorgesehene Leitungsorgan“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Übergangsregelung

(1) Auf die in den Anwendungsbereich des § 1 fallenden Beschäftigten mit Lehraufgaben ist diese Verordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 weiter anzuwenden.
(2) Die Regellehrverpflichtung nach dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung besteht fort für an den Hochschulen weiterhin beschäftigte
1. Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieure in Höhe von 6 LVS,
2. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten in Höhe von 4 LVS sowie
3. künstlerische Assistentinnen und Assistenten in Höhe von 9 LVS.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die mehrfachen Änderungen des Berliner Hochschulgesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung (2011) sowie das Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft (2021) und die Folgen der Pandemie für die Hochschullehre machen eine Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung unumgänglich. Bestimmte Personalkategorien, die längst im Hochschulbereich etabliert sind, wie die Hochschuldozentin und der Hochschuldozent und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre, werden in die Lehrverpflichtungsverordnung übernommen. Die Erweiterung des Mittelbaus an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften macht es zudem notwendig, dass die jeweilige Lehrverpflichtung festgelegt wird. Pandemiebedingt erfolgte der Ausbau des digitalen Angebots der Hochschulen, dessen Anrechnung nunmehr in dem neu eingeführten § 3a der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehen ist.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache. Die in der Verordnung bisher verwendete Form des generischen Maskulinums wird nun durchgehend durch Bezeichnungen ersetzt, die neben der männlichen auch die weibliche Sprachform berücksichtigen, soweit nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen zur Anwendung kommen können.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden den öffentlichen und privaten Hochschulen des Landes Berlin, der Landeskonferenz der Rektor*innen und Präsident*innen der Berliner Hochschulen (LKRP), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin, dem Beamtenbund und Tarifunion, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Deutschen Hochschulverband Berlin, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, dem Hochschullehrerbund, Verdi, der Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Berliner Hochschulen und der LandesAstenKonferenz Berlin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In den Stellungnahmen wird die vorliegende Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) insgesamt begrüßt, da von den Hochschulen und Interessenvertretungen einheitlich ein erheblicher Anpassungsbedarf gesehen wird. Hinsichtlich einzelner Regelungen waren die Anpassungsvorschläge teils sehr verschieden; die noch in der Anhörungsfassung vorgesehene Regelung zur Anrechnung von Betreuungstätigkeiten bei Praktika nach dem Lehrkräftebildungsgesetz wurde vor dem Hintergrund der unterschiedlichen

Rückmeldungen aus dem Anhörungsverfahren und der frühen Ressortbeteiligung wieder gestrichen. Neben Anregungen zu den konkret vorgeschlagenen Regelungen enthalten die Stellungnahmen auch weitergehende Thematiken, wie beispielsweise die Aufnahme einer allgemeinen Regelung zur Anrechnung der Betreuung von Praktika an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Überlegungen zu einer strukturellen Überarbeitung der LVVO. Diese Hinweise und Anregungen wird die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege in den Diskussionsprozess zu einer späteren weiteren Novellierung der LVVO aufnehmen.
Soweit es auf der Grundlage des Anhörungsverfahrens zu Änderungen des bisherigen Regelungsentwurfs gekommen ist, wird auf die jeweilige Einzelbegründung zu den betreffenden Paragraphen verwiesen.

b) Einzelbegründungen:

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zur besseren Übersichtlichkeit wird eine Inhaltsübersicht eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 erfolgt eine Klarstellung, dass Drittmittelbeschäftigte unter den Anwendungsbereich der LVVO fallen, soweit die Zwecksetzung des Mittelgebers dem nicht entgegensteht. Damit wird ein Ausgleich zwischen den Interessen des Drittmittelgebers einerseits und dem Interesse an der Einbeziehung von Drittmittelbeschäftigten in die Lehre andererseits geschaffen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die Höhe der Lehrverpflichtung richtet sich grundsätzlich nach den in § 5 aufgeführten Personalkategorien. Die Neuregelung in Absatz 3 legt fest, dass sich im vertraglich vereinbarten Vertretungsfall die Höhe der Lehrverpflichtung nach der zu vertretenden Person richtet. Diese Regelung dient der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten. Die Änderung der Norm ist kapazitätsrechtlicher Natur und wirkt sich positiv auf die Kostenstruktur aus.

Auf eine Anregung im Anhörungsverfahren hin wird der Wortlaut des neuen Satzes 2 in Absatz 3 so gefasst, dass er auch die Vertretung durch mehrere Beschäftigte (z.B. in Teilzeit) berücksichtigt.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache sowie Anpassungen an geänderte Begrifflichkeiten im Berliner Hochschulgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Hinblick auf eine gendergerechte Sprache.

Zu Nummer 5 (§ 3a)

Ziel der neuen Regelung ist es, Anreize für eine qualitativ hochwertige Digitalisierung der Lehre zu schaffen. Der Schwierigkeit, eine große Zielgruppe zu erreichen und zum Beispiel digitale Überprüfungen vorzunehmen, soll durch die erhöhte Anrechnungsmöglichkeit entgegengewirkt werden. Absatz 1 legt fest, dass digitale Lehrveranstaltungen, die live mit direkter Interaktionsmöglichkeit erfolgen, als Präsenzveranstaltungen gelten. Im Anhörungsverfahren wurde die Aufnahme dieser Regelung zu synchroner digitaler Lehre überwiegend begrüßt.
Absatz 2 sieht vor, dass für den erhöhten Aufwand der Ersterstellung einer digitalen Veranstaltung unter Einbeziehung der entsprechenden Lehrveranstaltung eine erhöhte Anrechnung auf die Lehrveranstaltung bis zu 125 Prozent erfolgen kann, wobei die Anrechnung die Sicherung des Gesamtlehrangebots voraussetzt. Aufgrund von Anregungen im Anhörungsverfahren wird die Regelung dahingehend präzisiert, dass eine grundlegende Überarbeitung von Lehrformaten einer Ersterstellung gleichkommt. Absatz 3 limitiert die Anrechnungsmöglichkeiten digitaler Lehrangebote, weil grundsätzlich drei Viertel der Lehrveranstaltungen in Präsenz erfolgen sollen. Um jedoch im Einzelfall flexibel zu sein, soll es den Hochschulen ermöglicht werden, einen Spielraum zu haben, auch mehr als ein Viertel digitaler Veranstaltungen auf die Lehrverpflichtung anrechnen zu können. Dass es dafür Bedarf gibt, hat die Pandemie gezeigt.
Die im Anhörungsverfahren zum Teil vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der grundsätzlich vorgesehenen Begrenzung der Anrechnung digitaler Lehrangebote stehen der Forderung anderer nach einer nur ausnahmsweise zu ermöglichenden höheren Anrechnung im Einzelfall entgegen. Die vorgesehene Regelung stellt insofern einen tragfähigen Mittelweg dar, der im Bedarfsfall höhere Anrechnungen ermöglicht.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zur Klarstellung wird in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5, 8 und 9 nicht länger auf das Merkmal „befristet“ oder „unbefristet“, sondern auf den Zweck des Vertrags abgestellt. Dies kann die eigene Qualifikation nach § 110 Absatz 4 des Berliner Hochschulgesetzes sein oder eine sonstige wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit, die nicht der eigenen

Qualifikation dient, z.B. die Wahrnehmung einer Funktion nach § 110 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes.

Die neu eingeführten Nummern 2 und 6 greifen Personalkategorien des Berliner Hochschulgesetzes auf, für die in der LVVO noch keine Stundenzahl vorgesehen war. Dabei berücksichtigt die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden (LVS) im Vergleich zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben, dass der Anteil wissenschaftlicher Dienst- und Forschungsleistungen höher ist.

Die Ergänzung in Satz 3 sieht eine Ermäßigungsmöglichkeit für wissenschaftliche Mitarbeitende mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre um höchstens 4 LVS vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der mit 14 LVS festgelegten Regellehrverpflichtung bereits ein dauerhafter Arbeitszeitanteil für Forschungsaufgaben enthalten ist, so dass eine Ermäßigung nur aufgrund anderer Dienstaufgaben oder für die Wahrnehmung von Funktionen gemäß § 9 in Frage kommt.

Unter die in der LVVO erfassten und in Absatz 1 normierten Personalkategorien fallen auch Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die an den Hochschulen bzw. der Charité – Universitätsklinikum Berlin als wissenschaftliches Personal angestellt sind. Je nach Ausgestaltung des Dienstverhältnisses können Minderungen des Lehrdeputats nach Absatz 1 Satz 3 bzw. nach Maßgabe des § 8 für die mit diesen Berufen verbundenen Aufgaben in der Krankenversorgung ausgesprochen werden.

Die Personalkategorien Oberassistenten, Oberingenieure und wissenschaftliche sowie künstlerische Assistenten werden nach Wegfall der §§ 104 bis 107 BerlHG gestrichen. Für eventuell noch vorhandenes Personal greift die Übergangsregelung des § 14 Absatz 2. Absatz 3 Satz 1 legt mit den Nummern 2 bis 6 die Stundenverpflichtung für den neu eingeführten Mittelbau an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften fest. Satz 2 ermöglicht, dass bestimmten Mitarbeitenden eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden kann. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 daneben eine Ermäßigung nach § 9 Absatz 6 Satz 2 in Betracht kommt, die von der vorgenannten Koppelung nicht erfasst ist.
Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde insbesondere durch die LKRP vorgetragen, dass die vorgesehene Lehrverpflichtung für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zu hoch sei und die Aufgaben bei der Unterstützung von Forschung und Lehre bei dieser Höhe nicht mehr adäquat wahrgenommen werden könnten. Die nunmehr festgelegte Höhe von 12 LVS berücksichtigt die gewachsenen Aufgaben unter anderem im Bereich der Forschung. Zudem ist weiterhin eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach Absatz 3 Satz 2 möglich.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Ergänzungen in Absatz 1 und Absatz 2 stellen Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 8 Absatz 1 der Kapazitätsverordnung dar, die mit der Verordnung zur Änderung kapazitäts- und zulassungsrechtlicher Bestimmungen vom 10. Juli 2023 (GVBl. S. 238) erfolgt ist. Durch die Klarstellung in § 8 Absatz 1 der Kapazitätsverordnung, dass auch das an den psychotherapeutischen Hochschulambulanzen beschäftigte wissenschaftliche Personal grundsätzlich in die Kapazitätsberechnung einbezogen wird, ist eine klarstellende Ergänzung in Bezug auf die Minderungstatbestände der LVVO für den betroffenen Personenkreis notwendig. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 9 (§ 9)

In Absatz 1 entfällt die Nummer 3, da es das entsprechende Amt nicht mehr gibt. Aufgrund eines Hinweises im Anhörungsverfahren werden in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (neu) wissenschaftliche oder ärztliche Leiterinnen und Leiter eines Zentrums der Charité – Universitätsmedizin Berlin ergänzt. Die Ermäßigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Zentrums und dem Leitungsaufwand festgelegt.

Aufgrund von Anregungen aus den Stellungnahmen im Anhörungsverfahren wird Absatz 1 Satz 3 (neu) eingefügt, wonach für Wissenschaftlerinnen, die durch Gremienarbeit besonders belastet sind, die Lehrverpflichtung in angemessenem Umfang ermäßigt werden kann. Die Umsetzung von § 9 Absatz 1 Satz 3 erfolgt kapazitätsneutral oder (vorübergehend) kapazitätsmindernd im Rahmen der vereinbarten Zuschüsse der Hochschulverträge; Mehrkosten werden nicht geltend gemacht. Auch aufgrund der letzten Änderungen im Berliner Hochschulgesetz ist die Belastung durch Gremienarbeit gestiegen (s. beispielsweise § 73 Absatz 3 BerlHG). Diese Belastung kann Frauen, die in einigen Fachbereichen unterrepräsentiert sind, überdurchschnittlich stark treffen. Von einer Unterrepräsentanz wird ausgegangen, wenn von dem Personal, das in den Anwendungsbereich des § 1 dieser Verordnung fällt, mehr Männer in einem Fachbereich beschäftigt sind als Frauen. Die weiteren Anpassungen sind redaktioneller Natur.

In Absatz 6 wird die Finanzierungsgrundlage für den Ausgleich der Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung konkretisiert und ein Ermäßigungstatbestand für die neu in die Verordnung aufgenommenen Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 eingeführt.
Der neu eingefügte Absatz 7 berücksichtigt die an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften seit der Einführung des Promotionsrechts neu hinzugekommenen Aufgaben

und legt fest, dass Betreuungstätigkeiten für Dissertationen und Leitungsfunktionen in Forschungsumfeldern mit Promotionsrecht zu einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung führen können. Die Expertinnen- und Expertenkommission zur Umsetzung des Promotionsrechts an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften empfiehlt, dass das Lehrdeputat der in der Promotionsbetreuung aktiven Professorinnen und Professoren 14 LVS nicht übersteigen soll. Die Umsetzung von § 9 Absatz 7 erfolgt kapazitätsneutral oder (vorübergehend) kapazitätsmindernd im Rahmen der vereinbarten Zuschüsse der Hochschulverträge; Mehrkosten werden nicht geltend gemacht.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Die Regelung wird sprachlich angepasst und differenziert nunmehr nach dem Grad der Behinderung.

Zu Nummer 12 (§ 12)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Folgeanpassungen. Das Berliner Hochschulgesetz geht inzwischen als Grundmodell davon aus, dass das Präsidium als Kollegialorgan die Hochschule leitet und nicht mehr die Präsidentin oder der Präsident.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und Folgeanpassungen im Sinne des Präsidiums als Kollegialorgan.

Zu Nummer 14 (§ 14)

§ 14 sieht eine Übergangsregelung vor. Für das Bestandspersonal in Personalkategorien, die das aktuelle Berliner Hochschulgesetz nicht mehr vorsieht, werden die bisher geltenden Lehrverpflichtungen als Übergangsrecht fortgeschrieben.

2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

§ 96 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Die Verordnung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die LVVO regelt lediglich die Lehrverpflichtung der im Berliner Hochschulgesetz vorgesehenen Kategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Ihr lassen sich keine Vorgaben dazu entnehmen, inwieweit von den einzelnen Stellenkategorien oder den vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird. Dies gilt beispielsweise auch für die Einführung des Mittelbaus an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Zwar erhöhen sich dadurch grundsätzlich die Personalkosten an den betreffenden Hochschulen. Diese sind jedoch in dem für die Aufgaben der Hochschulen vorgesehenen Landeszuschuss, der auf Grundlage der jeweiligen Hochschulverträge geleistet wird, bereits enthalten. Wie die Hochschulen diese Mittel für die Bewältigung ihrer Aufgaben, insbesondere von Forschung, Lehre und Studium, im Einzelnen einsetzen, liegt wesentlich in der Eigenverantwortung der jeweiligen Hochschule.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine. Die Gesamtkosten sind von den Hochschulen im Rahmen der mit den Hochschulverträgen vorgesehenen Zuschüsse zu erwirtschaften.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine

Berlin, den 13. Januar 2025

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO)

Alte Fassung	Neue Fassung
Keine Entsprechung	**Inhaltsübersicht** § 1 - Anwendungsbereich § 2 - Lehrverpflichtung § 3 - Lehrveranstaltungen, Anrechnung **§ 3a - Digitale Lehre** § 4 - Beteiligung mehrerer Lehrkräfte § 5 - Höhe der Lehrverpflichtung § 6 - Lehrverpflichtung in bisherigen Rechtsverhältnissen § 7 - Abweichende Aufgabenzuweisungen § 8 - Verminderung der Lehrverpflichtung im Medizinbereich § 9 - Funktionen an der Hochschule § 10 - Aufgaben außerhalb der Hochschule § 11 - **Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung** § 12 - Lehrverpflichtung bei geringerem Lehrbedarf § 13 - Einhaltung von Lehrverpflichtungen § 14 - **Übergangsregelung** § 15 - Inkrafttreten

§ 1 **Anwendungsbereich** Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.	**§ 1** **Anwendungsbereich** Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin. **Für Drittmittelbeschäftigte richtet sich die Lehrverpflichtung nach den Bestimmungen des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der Zwecksetzung des Drittmittelgebers.** Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.
§ 2 **Lehrverpflichtung** (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt.	**§ 2** **Lehrverpflichtung** (1) unverändert
(2) Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters. Bei musikalischem und darstellungsbezogenem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde mindestens 60 Minuten.	(2) unverändert
(3) Mit Angestellten ist die Geltung dieser Verordnung in ihrer jeweiligen Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.	(3) Mit ~~Angestellten~~ **Beschäftigten** ist die Geltung dieser Verordnung in ihrer ~~jeweiligen~~ **jeweils geltenden** Fassung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren. **Soweit Beschäftigte auf Grund vertraglicher Vereinbarung vorübergehend die Dienstaufgaben einer Lehrkraft wahrnehmen, bestimmt sich die**

	Lehrverpflichtung nach der zu vertretenden Lehrkraft.
(4) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Leiter der Hochschule, den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird.	(4) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann **die Dekanin oder** der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche **das Präsidium** der Hochschule, den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird.
(5) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungs- und Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach in jedem Semester erfüllt wird, kann die Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllt werden, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre eingehalten oder eine unter der Lehrverpflichtung liegende Lehrbelastung durch höhere Belastung anderer Lehrkräfte innerhalb des jeweiligen Semesters ausgeglichen wird. Hochschullehrer können nur untereinander ausgleichen.	(5) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungs- und Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach in jedem Semester erfüllt wird, kann die Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllt werden, dass die Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre eingehalten oder eine unter der Lehrverpflichtung liegende Lehrbelastung durch höhere Belastung anderer Lehrkräfte innerhalb des jeweiligen Semesters ausgeglichen wird. **Hochschullehrerinnen und** Hochschullehrer können nur untereinander ausgleichen.
(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 darf der Umfang der Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrkraft in jedem Semester die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung, bei einer Regellehrverpflichtung von 18 und mehr Lehrveranstaltungsstunden zwei Drittel der Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten.	(6) unverändert
(7) Hochschullehrer können von ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle verpflichtet werden, ihre Lehrverpflichtung vorübergehend ganz oder teilweise an	(7) **Hochschullehrerinnen und** Hochschullehrer können von ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle verpflichtet werden, ihre Lehrverpflichtung

einer anderen Hochschule zu erbringen. Das Einvernehmen des Leiters der aufnehmenden Hochschule ist herzustellen.	vorübergehend ganz oder teilweise an einer anderen Hochschule zu erbringen. Das Einvernehmen ~~des Leiters~~ **des Präsidiums** der aufnehmenden Hochschule ist herzustellen.
§ 3 **Lehrveranstaltungen, Anrechnung** (1) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Hochschullehrern anzubieten.	**§ 3** **Lehrveranstaltungen, Anrechnung** (1) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von **Hochschullehrerinnen und** Hochschullehrern anzubieten.
(2) Lehrveranstaltungen, die nach Prüfungs- und Studienordnungen nicht erforderlich sind, werden bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst dann berücksichtigt, wenn alle nach diesen Rechtsvorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Fachs angeboten werden. Die Anzahl der nach Satz 1 berücksichtigten Lehrveranstaltungsstunden ist der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen.	(2) unverändert
(3) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.	(3) unverändert
(4) Die nicht unter Absatz 3 fallenden Lehrveranstaltungen werden mit der Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Zahnmedizinische Praktika und Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studenten nicht erforderlich ist oder die im Wesentlichen in einer Aufsicht bestehen, werden mit drei	(4) Die nicht unter Absatz 3 fallenden Lehrveranstaltungen werden mit der Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Zahnmedizinische Praktika und Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der ~~Studenten~~ **Studierenden** nicht erforderlich ist oder die im Wesentlichen in einer Aufsicht bestehen,

Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.	werden mit drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.
(5) Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Stunden Lehrzeit berücksichtigt.	(5) unverändert
(6) Weisen Hochschullehrer mit einer Regellehrverpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eine überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder vergleichbaren Studienarbeiten nach, so kann die Dienstbehörde oder Personal-stelle diese nach Maßgabe des Haushalts auf die Regellehrverpflichtung anrechnen, wenn es die Situation im jeweiligen Fach zulässt. Eine überdurchschnittliche Belastung liegt in der Regel vor, wenn der Hochschullehrer mehr als vier Arbeiten gemäß Satz 1 je Semester zu betreuen hat. Der fünfte und jeder weitere Betreuungsfall kann mit 0,4 LVS angerechnet werden, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei LVS. Studienabschlussarbeiten können nur einmal je Arbeit angerechnet werden.	(6) Weisen Hochschullehrer**innen oder Hochschullehrer** mit einer Regellehrverpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eine überdurchschnittliche Belastung durch die Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder vergleichbaren Studienarbeiten nach, so kann die Dienstbehörde oder Personal-stelle diese nach Maßgabe des Haushalts auf die Regellehrverpflichtung anrechnen, wenn es die Situation im jeweiligen Fach zulässt. Eine überdurchschnittliche Belastung liegt in der Regel vor, wenn **die Hochschullehrerin oder** der Hochschullehrer mehr als vier Arbeiten gemäß Satz 1 je Semester zu betreuen hat. Der fünfte und jeder weitere Betreuungsfall kann mit 0,4 LVS angerechnet werden, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei LVS. Studienabschlussarbeiten können nur einmal je Arbeit angerechnet werden.
(7) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, werden entsprechend umgerechnet. Für die Umrechnung von Unterrichtseinheiten im Fernstudium werden der Zeitaufwand für das Fernstudium und der Zeitaufwand für das Präsenzstudium, bezogen auf den entsprechenden Studienumfang, miteinander verglichen. Die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fernstudium können drei Zehntel bis höchstens acht Zehntel des für das	(7) unverändert

entsprechende Präsenzstudium erforderlichen Zeitaufwands vorsehen.	
(8) Lehrkräfte, die eine Lehrverpflichtung von 12 und mehr Lehrveranstaltungsstunden haben, sollen unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften so eingesetzt werden, dass ihre Belastung 24 Lehrveranstaltungsstunden in der Woche nicht übersteigt.	(8) unverändert
Keine Entsprechung	**§ 3a Digitale Lehre** **(1) Eine digitale Lehrveranstaltung, die online in direkter Übertragung mit zeitgleicher Interaktionsmöglichkeit erfolgt, gilt als Präsenzveranstaltung und kann in derselben Höhe wie vergleichbare Präsenzveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.**
	(2) Die Erstellung und grundlegende Überarbeitung von Lehrformaten in anderen als in Absatz 1 genannten Formen der digitalen Lehre können unter Einbeziehung der damit verbundenen Lehrveranstaltung im Umfang von bis zu 125 Prozent auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach. Eine wiederholte Anrechnung der gleichen Veranstaltung ist ausgeschlossen.
	(3) Lehrveranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen zusammen maximal ein Viertel der Lehrverpflichtung ausmachen. Die Hochschule kann eine höhere Anrechnung genehmigen, sofern ein dienstliches Interesse besteht.
§ 5 **Höhe der Lehrverpflichtung**	**§ 5** **Höhe der Lehrverpflichtung**

(1) An den Universitäten und den künstlerischen Hochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der	(1) An den Universitäten und den künstlerischen Hochschulen beträgt die Regellehrverpflichtung der
1. Professoren	1. **Professorinnen und** Professoren
a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 9 LVS	a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern 9 LVS
b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern 18 LVS	b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen Fächern 18 LVS
c) mit deutlich überwiegender wissenschaftlicher Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 12 LVS	c) mit deutlich überwiegender wissenschaftlicher Lehrtätigkeit in Fächern mit wissenschaftlichen und künstlerischen oder mit wissenschaftlichen und anwendungsbezogenen Anteilen 12 LVS
	2. **Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten** **a) mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 14 LVS**
	b) ohne Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 9 LVS
	c) während der Qualifikationsphase (§ 108 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes) 6 LVS
2. Juniorprofessoren	3. **Juniorprofessorinnen und** Juniorprofessoren
a) für die Dauer der ersten Phase des Dienstverhältnisses 4 LVS b) danach 6 LVS	a) ~~für die Dauer der ersten Phase des Dienstverhältnisses~~ **in den ersten drei Jahren der Dienstzeit** 4 LVS b) danach 6 LVS
3. Oberassistenten und Oberingenieure 6 LVS	
4. wissenschaftlichen Assistenten 4 LVS	~~6.~~ 4. wissenschaftlichen **Mitarbeiterinnen und** Mitarbeiter mit ~~befristeten~~ Verträgen **zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes** 4 LVS
5. künstlerischen Assistenten 9 LVS	

6. wissenschaftlichen Mitarbeiter mit befristeten Verträgen bis zu 4 LVS 7. künstlerischen Mitarbeiter mit befristeten Verträgen bis zu 9 LVS 8. Lehrkräfte für besondere Aufgaben a) mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern 16 LVS b) mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern 22 LVS 9. unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter 8 LVS 10. unbefristet beschäftigten künstlerischen Mitarbeiter 22 LVS	~~7.~~ 5. künstlerischen **Mitarbeiterinnen und** Mitarbeiter mit ~~befristeten~~ **Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes** 9 LVS **6. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 14 LVS** ~~8.~~ 7. Lehrkräfte für besondere Aufgaben a) mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern 16 LVS b) mit Lehraufgaben in künstlerischen oder anwendungsbezogenen Fächern 22 LVS **8.** ~~9. unbefristet beschäftigten~~ **wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter die Nummern 4 und 6 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes** 8 LVS **9**. ~~10. unbefristet beschäftigten~~ **künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes 22 LVS.** ~~3.~~**Oberassistentinnen und** ~~Oberassistenten~~ **sowie Oberingenieurinnen und** ~~Oberingenieure 6 LVS~~ ~~4. wissenschaftlichen~~ **Assistentinnen und** ~~Assistenten 4 LVS~~

	~~5. künstlerischen **Assistentinnen und** Assistenten 9 LVS.~~
Die Lehrverpflichtung für Hochschullehrer in den Fächern der Bildenden Kunst ist in der Regel auch dann erfüllt, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlich Studierenden als Klassenleiter betreut. Unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitern und Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gewährt werden, Lehrkräften für besondere Aufgaben jedoch nur um bis zu 4 LVS. Für Akademische Räte/Oberräte und Lektoren im Sinne von § 128 des Berliner Hochschulgesetzes gilt Satz 1 Nr. 8 und Satz 2 entsprechend.	Die Lehrverpflichtung für **Hochschullehrerinnen und** Hochschullehrer in den Fächern der Bildenden Kunst ist in der Regel auch dann erfüllt, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlich**en** Studierenden als **Klassenleiterin oder** Klassenleiter betreut. ~~Unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen oder künstlerischen~~ **Wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach den Nummern 6, 8 und 9 sowie** Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung gewährt werden, **wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre und** Lehrkräften für besondere Aufgaben jedoch **einschließlich der Ermäßigungen gemäß § 9 Abs. 4** nur um bis zu 4 LVS. Für Akademische **Rätinnen und** Räte, **Oberrätinnen und** Oberräte ~~und~~ **sowie Lektorinnen** und Lektoren im Sinne **des** § 128 des Berliner Hochschulgesetzes ~~gilt~~ **gelten** Satz 1 Nr. ~~8~~ **7** und Satz 2 entsprechend.
(2) Die Lehrverpflichtung der Professoren kann abweichend von der Regellehrverpflichtung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a festgelegt werden. Dabei ist von einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung von neun LVS der Professoren eines Fachbereichs auszugehen. Die abweichende Lehrverpflichtung ist so festzulegen, dass die Regellehrverpflichtung der Professoren	(2) Die Lehrverpflichtung der **Professorinnen und** Professoren kann abweichend von der Regellehrverpflichtung nach Absatz 1 **Satz 1** Nr. 1 Buchstabe a festgelegt werden. Dabei ist von einer durchschnittlichen Lehrverpflichtung von neun LVS der **Professorinnen und** Professoren eines Fachbereichs auszugehen. Die abweichende Lehrverpflichtung ist so

über einen Zeitraum von drei Studienjahren eingehalten wird. Ermäßigungen nach § 9 bleiben unberührt. In Studiengängen mit Beschränkung der Aufnahmekapazität sind Verringerungen nur im Umfang entsprechender Erhöhung in derselben Lehreinheit möglich. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat oder der Abteilungsrat.	festzulegen, dass die Regellehrverpflichtung der **Professorinnen und** Professoren über einen Zeitraum von drei Studienjahren eingehalten wird. Ermäßigungen nach § 9 bleiben unberührt. In Studiengängen mit Beschränkung der Aufnahmekapazität sind Verringerungen nur im Umfang entsprechender Erhöhung in derselben Lehreinheit möglich. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat oder der Abteilungsrat.
(3) An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften beträgt die Lehrverpflichtung der 1. Professoren 18 LVS	(3) An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften beträgt die **Regel**lehrverpflichtung der 1. **Professorinnen und** Professoren 18 LVS **2. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes 4 LVS** **3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 2 oder 4 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen gemäß § 110 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes 12 LVS** **4. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre 22 LVS** **5. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verträgen zur eigenen Qualifikation gemäß § 110 Abs. 4 des Berliner Hochschulgesetzes 9 LVS** **6. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht unter Nummer 5 fallen, insbesondere auf Funktionsstellen**

2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben 22 LVS Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden. Soweit an Hochschulen für angewandte Wissenschaften wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter beschäftigt werden, gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 9 und 10 sowie Satz 2.	**gemäß § 110 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes 22 LVS** ~~2.~~ **7.** Lehrkräfte für besondere Aufgaben 22 LVS. **Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Nummern 2 und 5** sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben kann unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstaufgaben **und Funktionen gemäß § 9** eine Ermäßigung ihrer Lehrverpflichtung um bis zu 4 LVS gewährt werden; **§ 9 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.** ~~Soweit an Hochschulen für angewandte Wissenschaften wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter beschäftigt werden, gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 9 und 10 sowie Satz 2.~~
(4) Über die Zuordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 8 entscheidet die Dienstbehörde oder Personalstelle. Über eine Verminderung von Lehrverpflichtungen gemäß Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 entscheidet im Einzelfall nach jedem vierten Semester oder auf Antrag der Dienstkraft die Dienstbehörde oder Personalstelle.	(4) Über die Zuordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, ~~2~~ **3** und ~~8~~**7** entscheidet die Dienstbehörde oder Personalstelle. Über eine Verminderung von Lehrverpflichtungen gemäß Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 2 ~~und 3~~ entscheidet im Einzelfall nach jedem vierten Semester oder auf Antrag der Dienstkraft die Dienstbehörde oder Personalstelle.
§ 7 **Abweichende Aufgabenzuweisungen** (1) Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle nach Anhörung des Fachbereichsrats auf Dauer oder auf Zeit überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung	**§ 7** **Abweichende Aufgabenzuweisungen** (1) **Hochschullehrerinnen und** Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von ihrer Dienstbehörde oder Personalstelle nach Anhörung des Fachbereichsrats auf Dauer oder auf Zeit überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut

bis zu 14 LVS. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.	werden. Sie haben eine Lehrverpflichtung bis zu 14 LVS. Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die dieser entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern zu überprüfen.
(2) Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von der Dienstbehörde oder Personalstelle nach Anhörung des Fachbereichsrats mit zeitlicher Begrenzung ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.	(2) **Hochschullehrerinnen und** Hochschullehrer mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern können gemäß der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen von der Dienstbehörde oder Personalstelle nach Anhörung des Fachbereichsrats mit zeitlicher Begrenzung ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
§ 8 **Verminderung der Lehrverpflichtung im Medizinbereich** (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von Studenten des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung nach den §§ 58 oder 63 der Approbationsordnung für Tierärzte wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen in einem Fachbereich darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, die dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.	**§ 8** **Verminderung der Lehrverpflichtung im Medizinbereich** (1) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, in der Betreuung von ~~Studenten~~ **Studierenden** des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin oder in der praktischen Ausbildung nach den §§ 58 oder 63 der Approbationsordnung für Tierärzte wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt**; entsprechendes gilt für die Wahrnehmung von Aufgaben in den psychotherapeutischen Hochschulambulanzen**. Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen in einem Fachbereich darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, die dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

(2) Der Personalbedarf wird für die Lehreinheiten klinischpraktische Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin nach § 9 Abs. 3 und 4 der Kapazitätsverordnung vom 29. Juli 1986 (GVBl. S. 1241) ermittelt; dabei sind jeweils die Verhältnisse in dem die Ermittlung vorausgehenden Jahr zugrunde zu legen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 kann die Dienstbehörde oder Personalstelle die Lehrverpflichtung auf Antrag bis zu 50 v. H. ermäßigen.	(2) Der Personalbedarf wird für die Lehreinheiten klinischpraktische Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin **sowie für die Lehreinheit, der die Studiengänge nach § 7 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind,** nach § 9 Abs. 3 und 4 der Kapazitätsverordnung vom 29. Juli 1986 (GVBl. S. 1241)**, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2023 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung** ermittelt; dabei sind jeweils die Verhältnisse in dem ~~die~~ **der** Ermittlung vorausgehenden Jahr zugrunde zu legen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 kann die Dienstbehörde oder Personalstelle die Lehrverpflichtung auf Antrag bis zu 50 ~~v. H.~~ **Prozent** ermäßigen.
§ 9 **Funktionen an der Hochschule** (1) Für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen an der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigen, und zwar bei 1. Rektoren, soweit sie ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben bis zu 100 v. H. 2. Vizepräsidenten und Prorektoren bis zu 75 v. H. 3. Ärztlichen Direktoren eines Klinikums bis zu 100 v. H.	**§ 9** **Funktionen an der Hochschule** (1) Für die Wahrnehmung der folgenden Funktionen an der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigen, und zwar bei 1. **Präsidentinnen und Präsidenten sowie Rektorinnen und** Rektoren, soweit sie ihr Amt nicht hauptberuflich ausüben, bis zu 100 **Prozent,** 2. **Vizepräsidentinnen und** Vizepräsidenten **sowie Prorektorinnen und** Prorektoren bis zu 75 **Prozent,** ~~3. Ärztlichen Direktoren eines Klinikums bis zu 100 v. H.~~

4. Dekanen, geschäftsführenden Direktoren von Zentralinstituten und Abteilungsleitern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind bis zu 50 v. H.	**3**. ~~4.~~ **Dekaninnen und** Dekanen, geschäftsführenden **Direktorinnen und** Direktoren von Zentralinstituten ~~und~~**, Abteilungsleiterinnen und** Abteilungsleitern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind**, und wissenschaftlichen oder ärztlichen Leiterinnen und Leitern eines Zentrums der Charité – Universitätsmedizin Berlin** bis zu 50 **Prozent,**
a) Studiendekanen oder Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben bis zu 25 v. H.	a) **Studiendekaninnen und** Studiendekanen oder Wahrnehmung vergleichbarer Aufgaben bis zu 25 **Prozent,**
b) Fachgebietssprechern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliedert sind um 1 LVS	b) **Fachgebietssprecherinnen** und Fachgebietssprechern in Hochschulen, die nicht in Fachbereiche oder Abteilungen gegliedert sind, um 1 LVS,
5. Studienfachberatern bis zu 25 v. H.	**4.** ~~5.~~ **Studienfachberaterinnen und** Studienfachberatern bis zu 25 **Prozent und**
6. Vorsitzenden von Prüfungsämtern oder Prüfungsausschüssen mit besonders großer Belastung bis zu 25 v. H. der Lehrverpflichtung.	**5.** ~~6.~~ Vorsitzenden von Prüfungsämtern oder Prüfungsausschüssen mit besonders großer Belastung bis zu 25 **Prozent** der Lehrverpflichtung.
Für die Wahrnehmung der Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wird die Lehrverpflichtung im Umfang ihrer Freistellung gemäß § 59 Abs. 10 Satz 1 Berliner Hochschulgesetz ermäßigt. Für Studienberatungstätigkeit sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung je Studiengang gewährt werden. Werden von einer Lehrkraft mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Werden Aufgaben gemäß Nummer 4 Buchstabe a auf mehrere andere Personen mit Lehraufgaben	Für die Wahrnehmung der Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wird die Lehrverpflichtung im Umfang ihrer Freistellung gemäß § 59 ~~Abs. 10 Satz 1~~ **Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes** ermäßigt. **Sofern Wissenschaftlerinnen in Fachbereichen unterrepräsentiert und durch Gremienarbeit insbesondere aufgrund des § 73 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes besonders belastet sind, kann ihre Lehrverpflichtung um bis zu 2 LVS ermäßigt werden.** Für

delegiert, so können deren Lehrverpflichtungen jeweils bis zu 12,5 v. H. ermäßigt werden, jedoch in einem Fachbereich insgesamt nicht um mehr als 25 v. H. Die Ermäßigungen nach Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und 5 dürfen je Fachbereich insgesamt nicht mehr als 25 v. H. der Lehrverpflichtung der Beteiligten betragen.	Studienberatungstätigkeit sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung je Studiengang gewährt werden. Werden von einer Lehrkraft mehrere der in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. Werden Aufgaben gemäß Nummer ~~4~~ **3** Buchstabe a auf mehrere andere Personen mit Lehraufgaben delegiert, ~~so~~ können deren Lehrverpflichtungen jeweils bis zu 12,5 ~~v. H.~~ **Prozent** ermäßigt werden, jedoch in einem Fachbereich insgesamt nicht um mehr als 25 ~~v. H.~~ **Prozent.** Die Ermäßigungen nach Satz 1 ~~Nr. 4~~ Nr. **3** Buchstabe a und ~~5~~ **Nr. 4** dürfen je Fachbereich insgesamt nicht mehr als 25 ~~v. H.~~ **Prozent** der Lehrverpflichtung der Beteiligten betragen.
(2) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann die Dienstbehörde oder Personalstelle für Aufgaben und Funktionen, insbesondere Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Hochschule wie Labors und Rechenzentren, Betreuung von Sammlungen, einschließlich Bibliotheken, Praktikantenamt und Praktikantenbetreuung, Prüfungsamt, deren Wahrnehmung neben der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist und die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können, Ermäßigungen gewähren.	(2) unverändert
(3) Präsidenten und Rektoren sowie deren Stellvertreter, die als Hochschullehrer eine Regellehrverpflichtung von mehr als neun Lehrveranstaltungsstunden haben, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden Semester eine Ermäßigung bis zur Hälfte ihrer Regellehrverpflichtung gewähren.	(3) **Präsidentinnen und** Präsidenten, **Rektorinnen und** Rektoren sowie deren **Stellvertreterinnen und** Stellvertreter**n**, die als **Hochschullehrerinnen und** Hochschullehrer eine Regellehrverpflichtung von mehr als neun Lehrveranstaltungsstunden haben, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle in dem auf das Ende ihrer Amtszeit folgenden

	Semester eine Ermäßigung bis zur Hälfte ihrer Regellehrverpflichtung gewähren.
(4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule (z. B.: Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform) sowie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung und in der Fort- und Weiterbildung kann die Dienstbehörde oder Personalstelle nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren.	(4) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an der Hochschule (z. B.: **Sprecherinnen und** Sprecher von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform) sowie an der Hochschule für angewandte Wissenschaften für die Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Entwicklung und in der Fort- und Weiterbildung kann die Dienstbehörde oder Personalstelle nach Maßgabe des Haushalts unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach in Ausnahmefällen eine Ermäßigung gewähren.
(5) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften dürfen Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 4 insgesamt sieben v. H. der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte und im Einzelfall vier LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht LVS, nicht übersteigen.	(5) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften dürfen Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 4 insgesamt sieben ~~v. H.~~ **Prozent** der Gesamtlehrverpflichtung der hauptberuflichen Lehrkräfte und im Einzelfall vier LVS, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben acht LVS, nicht übersteigen.
(6) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzeptes der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Anhörung des Fachbereichs eine befristete Ermäßigung um bis zu 9 LVS gewähren, soweit die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird und die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Forschungskonzept bedarf im Hinblick auf	(6) Für die Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung im Rahmen eines Forschungskonzeptes der Hochschule kann die Dienstbehörde oder Personalstelle **Professorinnen und** Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Anhörung des Fachbereichs eine befristete Ermäßigung um bis zu 9 LVS gewähren, soweit die dadurch bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen wird und die dafür erforderlichen ~~Haushaltsmittel~~ **Mittel, die den Hochschulen auf Grund einer**

seine Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung und die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.	**Vereinbarung nach Artikel 91b Abs. 1 des Grundgesetzes aus dem Bundes- oder Landeshaushalt zugewendet werden, Mittel aus einem Landesprogramm oder Drittmittel** zur Verfügung stehen**. Für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Ermäßigung um bis zu 4 LVS gewährt werden kann.** Das Forschungskonzept bedarf im Hinblick auf seine Auswirkungen auf die Lehrverpflichtung und die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.
	(7) Für die Wahrnehmung von Betreuungstätigkeiten für Dissertationen in Forschungsumfeldern mit Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professorinnen und Professoren unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwands eine Ermäßigung um bis zu 4 LVS gewähren. Für die Wahrnehmung von Leitungsfunktionen in Forschungsumfeldern im Sinne des Satzes 1 kann die Dienstbehörde oder Personalstelle Professorinnen und Professoren eine Ermäßigung um bis zu 2 LVS gewähren. Ermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie nach Absatz 6 dürfen insgesamt 9 LVS nicht übersteigen.
(7) Für eine fachdidaktische Fort- oder Weiterbildung kann den Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach ihrer ersten Berufung an eine Hochschule nach Anhörung des Fachbereichs für höchstens zwei Semester eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um bis zu sechs LVS je Semester gewährt	~~(7)~~ **(8)** Für eine fachdidaktische Fort- oder Weiterbildung kann den **Professorinnen und** Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach ihrer ersten Berufung an eine Hochschule nach Anhörung des Fachbereichs für höchstens zwei Semester eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um bis zu sechs LVS je

werden. Zuständig ist die Dienstbehörde oder Personalstelle. Ermäßigungen nach Satz 1 sind im betroffenen Fachbereich in geeigneter Weise auszugleichen. Die Hochschulleitung berichtet dem Akademischen Senat jährlich über die Umsetzung dieser Vorschrift.	Semester gewährt werden. Zuständig ist die Dienstbehörde oder Personalstelle. Ermäßigungen nach Satz 1 sind im betroffenen Fachbereich in geeigneter Weise auszugleichen. Die Hochschulleitung berichtet dem Akademischen Senat jährlich über die Umsetzung dieser Vorschrift.
§ 10 **Aufgaben außerhalb der Hochschule** (1) Nehmen Lehrkräfte Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach Anhörung des Fachbereichsrats für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen.	**§ 10** **Aufgaben außerhalb der Hochschule** (1) unverändert
(2) Zur Gewinnung oder Erhaltung von Hochschullehrern, die im Musikleben als konzertierende Künstler oder im Theaterleben eine besonders herausragende Position einnehmen, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Lehrverpflichtung für eine bestimmte Zeitspanne ermäßigen. Die Ermäßigung darf 50 v. H. der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.	(2) Zur Gewinnung oder Erhaltung von **Hochschullehrerinnen und** Hochschullehrern, die im Musikleben als konzertierende **Künstlerinnen und** Künstler oder im Theaterleben eine besonders herausragende Position einnehmen, kann die Dienstbehörde oder Personalstelle mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Lehrverpflichtung für eine bestimmte Zeitspanne ermäßigen. Die Ermäßigung darf 50 ~~v. H.~~ **Prozent** der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.
§ 11 **Schwerbehinderte**	**§ 11** **~~Schwerbehinderte~~** **Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung**

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) kann im Einzelfall auf Antrag von der Dienstbehörde oder Personalstelle 1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. bis zu 12 v. H. 2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v. H. bis zu 18 v. H. 3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 90 v. H. bis zu 25 v. H. ermäßigt werden.	Die Lehrverpflichtung **einer Lehrkraft mit Schwerbehinderung** ~~Schwerbehinderter~~ im Sinne des ~~Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) kann im Einzelfall~~ **§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung kann** auf Antrag von der Dienstbehörde oder Personalstelle **1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 bis zu 10 Prozent,** **2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60 bis zu 15 Prozent,** **3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 bis zu 20 Prozent,** **4. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 bis zu 25 Prozent,** **5. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 bis zu 30 Prozent und** **6. bei einem Grad der Behinderung von 100 bis zu 35 Prozent** ermäßigt werden. **Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 LVS, werden diese aufgerundet**.
§ 12 **Lehrverpflichtung bei geringerem Lehrbedarf** Kann eine Lehrkraft in ihrem Aufgabenbereich trotz Einschränkung entsprechender Lehraufträge wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht ausschöpfen, und kann die Lehrtätigkeit auch nicht in	**§ 12** **Lehrverpflichtung bei geringerem Lehrbedarf** Kann eine Lehrkraft in ihrem Aufgabenbereich trotz Einschränkung entsprechender Lehraufträge wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht ausschöpfen, und kann die Lehrtätigkeit auch nicht in

verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erbracht werden, so vermindert sie sich insoweit nach Feststellung durch den Dekan oder den geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung, an Hochschulen ohne Fachbereiche durch den Leiter der Hochschule. Die Verringerung der Lehrtätigkeit ist auf Ermäßigungen gemäß den §§ 8 bis 11 anzurechnen. Die Lehrkraft hat die Verringerung ihrer Lehrverpflichtung der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen.	verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erbracht werden, so vermindert sie sich insoweit nach Feststellung durch **die Dekanin oder** den Dekan oder **die geschäftsführende Direktorin oder** den geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung, an Hochschulen ohne Fachbereiche durch ~~den Leiter~~ **das Präsidium** der Hochschule. Die Verringerung der Lehrtätigkeit ist auf Ermäßigungen gemäß den §§ 8 bis 11 anzurechnen. Die Lehrkraft hat die Verringerung ihrer Lehrverpflichtung der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen.
§ 13 **Einhaltung von Lehrverpflichtungen** (1) Die Lehrkräfte teilen jeweils rechtzeitig die für das kommende Semester geplanten Lehrveranstaltungen unter thematischer Bezeichnung (Lehrplan) schriftlich oder elektronisch der zuständigen Stelle mit. Mitwirkende Lehrkräfte und bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl, die Zahl der höchstens teilnehmenden Studierenden sind anzugeben. Die zuständige Stelle bestätigt schriftlich oder elektronisch den Lehrplan. Sie kann Änderungen verlangen, wenn dies im Interesse des Studienangebots erforderlich ist.	**§ 13** **Einhaltung von Lehrverpflichtungen** (1) unverändert
(2) Die Lehrkräfte teilen jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang der Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrkräfte, bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der	(2) unverändert

teilnehmenden Studierenden der zuständigen Stelle mit. Diese bestätigt unter Beachtung von § 2 Abs. 4 bis 6 schriftlich oder elektronisch die Erfüllung des Lehrdeputats.	
(3) Ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind unverzüglich der Dienstbehörde oder Personalstelle anzuzeigen. Aus anderen als Krankheitsgründen, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind grundsätzlich nachzuholen. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungsstunden, die auf Grund fehlender Nachfrage ausgefallen sind. Die Dienstbehörde oder Personalstelle kann auf das Nachholen ausgefallener Lehrveranstaltungsstunden verzichten, wenn der Ausfall der Lehrveranstaltungsstunden auf Grund der Wahrnehmung einer Aufgabe erfolgte, die im Interesse der Hochschule lag und das Ausbildungspensum nicht wesentlich beeinträchtigt worden ist.	(3) unverändert
(4) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Leiter der Hochschule. Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtungen unterrichtet die zuständige Stelle die Dienstbehörde oder Personalstelle.	(4) Zuständige Stelle im Sinne der Absätze 1 und 2 ist **die Dekanin oder** der Dekan, an Hochschulen ohne Fachbereiche ~~der Leiter~~ **das Präsidium oder das nach der Grundordnung vorgesehene Leitungsorgan** der Hochschule. Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtungen unterrichtet die zuständige Stelle die Dienstbehörde oder Personalstelle.
§ 14 - aufgehoben -	§ 14 **Übergangsregelung** **(1) Auf die in den Anwendungsbereich des § 1 fallenden Beschäftigten mit Lehraufgaben ist diese Verordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der**

	Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung bis zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 weiter anzuwenden. **(2) Die Regellehrverpflichtung nach dieser Verordnung in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung besteht fort für an den Hochschulen weiterhin beschäftigte** **1. Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieure in Höhe von 6 LVS,** **2. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten in Höhe von 4 LVS sowie** **3. künstlerische Assistentinnen und Assistenten in Höhe von 9 LVS.**

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

II. Zitierte Rechtsvorschriften

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist

Art 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 461) geändert worden ist

§ 59 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

(1) An jeder Hochschule wird zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 5c Absatz 3 eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Soweit Hochschulen in Fachbereiche und diese in weitere große Untereinheiten gegliedert sind, über zentrale Einrichtungen oder zentrale Dienstleistungsbereiche verfügen, werden nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte auf diesen Ebenen bestellt. Kleine Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu Zuständigkeitsbereichen zusammengefasst oder an größere Bereiche angegliedert werden. An der Charité werden eine hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und mindestens zwei nebenberufliche Frauen- und

Gleichstellungsbeauftragte bestellt. An jeder Hochschule einschließlich der Charité werden sowohl für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als auch für die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jeweils bis zu drei Stellvertreterinnen, mindestens jedoch eine Stellvertreterin, bestellt.

(2) Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für sechs Jahre. Wird die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Wiederwahl im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen.

(3) Ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch Abwesenheit an der Ausübung ihres Amtes längerfristig gehindert, erfolgt auf Antrag eine Aufstockung der Stellvertreterinnen in entsprechendem Umfang.

(4) Die Wahl der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird in der Grundordnung nach dem Grundsatz der Viertelparität geregelt. Wahlberechtigt sind nur die weiblichen Mitglieder der Hochschule. Zur hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglied der Hochschule sind. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten werden nach ihrer Wahl vom Präsidium der Hochschule oder dem Vorstand der Charité bestellt. Die Bestellung der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten erfolgt für sechs Jahre, die der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellvertreterinnen der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für mindestens zwei Jahre.

(5) Hat die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule, wird sie für die Zeit ihrer Bestellung von den Aufgaben dieses Beschäftigungsverhältnisses freigestellt. Besitzt sie ein Beschäftigungsverhältnis an einer anderen Berliner Hochschule, gilt sie während ihrer Amtszeit an der anderen Hochschule als beurlaubt. Ansprüche, die sich aus der Anwendung des geltenden Tarifrechts ergeben, bleiben unberührt. Nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Freistellungsanteile und Vergütung werden gewährleistet. An der Charité und an großen Organisationseinheiten ist die Freistellung bis zum vollen Umfang ihrer Dienstaufgaben möglich. Die Freistellung für nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und für Stellvertreterinnen von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beträgt mindestens 25 vom Hundert einer Vollzeitstelle. Stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte können auf Antrag an der Charité und an großen Organisationseinheiten im Umfang von bis zu 50 vom Hundert von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden. Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne

Beschäftigungsverhältnis erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Beschäftigte gemäß § 121 nach näherer Regelung durch die Grundordnung.

(6) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung. Eine Kündigung oder Versetzung ist nur zulässig, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule und der Charité in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Für die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte werden Mittel für eine Vollzeit-Stelle bereitgestellt.

(7) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sind verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihnen auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber dem Präsidium oder der Leitung des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs und der Personalvertretung.

(8) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen in der Hochschule und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Mitglieder der Hochschule hin. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten beraten und unterstützen das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Chancengleichheit betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Gleichstellungskonzepten, Satzungen, Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie der Formulierung von Zielzahlen. Sie nehmen Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernehmen sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(9) Über die Umsetzung und die Einhaltung der Frauenförderrichtlinien und Frauenförderpläne, Satzungen und Gleichstellungskonzepte legen die Organe und Einrichtungen der jeweiligen Hochschule der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten jährlich Materialien vor. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte erstellt mindestens alle zwei Jahre einen Bericht. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung.

(10) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind bei allen die Frauen betreffenden strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu beteiligen. Dazu haben sie insbesondere die folgenden Rechte:

1. Beteiligung an Stellenausschreibungen,

2. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,

3. Teilnahme an Bewerbungsgesprächen,

4. Beteiligung an Beurteilungen,

5. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Dienstkräfte vorliegt,

6. Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden.

Sie haben Informations-, Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der Gremien ihres jeweiligen Bereichs. Soweit im Rahmen der Innovationsklausel nach § 7a Entscheidungsrechte von Gremien auf andere Organe übergehen, gilt das Beteiligungsrecht auch gegenüber diesen Organen.

(11) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten haben das Recht auf Auskunft in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich des Rechts auf entsprechende Akteneinsicht und auf Auskunft aus automatisierten Verfahren oder auf Einsicht in automatisierte Verfahren. Das Recht auf Beteiligung umfasst über die in Absatz 10 genannten Rechte hinaus die frühzeitige und umfassende Unterrichtung durch die Hochschule in allen in Absatz 10 genannten Angelegenheiten. Die Beteiligung erfolgt in dringenden Fällen zeitgleich mit dem Personalrat. Die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann eine nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte vertreten.

(12) Wird die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nicht gemäß der Absätze 10 und 11 beteiligt, ist die Entscheidung über eine Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen auf drei Tage zu verkürzen.

(13) Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule über eine Maßnahme nach Absatz 10 gegen die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann sie innerhalb von zwei Wochen

widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Hält das Gremium oder Organ trotz gegenteiliger Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an dem Beschluss fest, ist unverzüglich das Präsidium einzubeziehen. Eine Entscheidung gemäß Satz 1 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(14) Näheres, insbesondere zu den Bereichen sowie Organisationseinheiten nach Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 und zur Anzahl der jeweils zu wählenden Stellvertreterinnen nach Absatz 1 Satz 5, regelt die Hochschule in der Grundordnung.

§ 73 Kommissionen und Beauftragte

(1) Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Über ihre Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung entscheidet der Fachbereichsrat. Der Fachbereichsrat setzt eine Ausbildungskommission ein, in der die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen haben.

(2) Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fachbereichsrat benannt.

(3) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen (Berufungskommissionen) haben die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Sitze und Stimmen. Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung wirken beratend mit. Der Berufungskommission soll stets auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin angehören, der oder die nicht Mitglied der Hochschule ist. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein und die Hälfte davon sollen Hochschullehrerinnen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sein; erforderlichenfalls kann die Anzahl der externen Mitglieder erhöht werden, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. § 47 gilt mit der Maßgabe, dass dessen Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung findet. Die Hochschule regelt durch Satzung, inwieweit bei Sitzungen der Berufungskommissionen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anwendung kommen können; eine hinreichende schriftliche Dokumentation ist sicherzustellen.

(4) Kommissionen zur Vorbereitung von Habilitationen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur habilitierte Mitglieder des zuständigen Gremiums angehören. Die beratende Mitwirkung von Studierenden und akademischen Mitarbeitern und

Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.

(5) Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis werden für Prüfungen und Promotionen eingesetzt. Näheres regeln die Prüfungs- und Promotionsordnungen.

§ 96 Lehrverpflichtung und didaktische Qualifikation

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen erlässt.

(2) Bedienstete, die hauptberuflich Aufgaben in der Lehre wahrnehmen, haben die Pflicht der didaktischen Fort- und Weiterbildung und werden hierbei von ihrer Hochschule unterstützt.

§ 108 Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen

(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen an Universitäten und Kunsthochschulen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Ihr Aufgabenschwerpunkt kann in der Lehre liegen. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Einstellung von Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gilt § 100 entsprechend.

(3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Mit der Einstellung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ist für die Dauer der Tätigkeit zugleich die akademische Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ verliehen.

(4) Abweichend von Absatz 2 können Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen auch eingestellt werden, wenn diese die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 100 Absatz 1

Nummer 4 Buchstabe a) nicht erfüllen. Das Beschäftigungsverhältnis ist in diesem Fall auf einen Zeitraum von sechs Jahren zu befristen und dient der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a). Über die Feststellung der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) entscheidet der Fachbereichsrat. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(5) Die Hochschulen gestalten befristete Stellen für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gemäß § 108 Absatz 4 so aus, dass bei der Besetzung dieser Stelle ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) während der befristeten Anstellung gemäß § 108 Absatz 3 erfüllt wird (Tenure-Track).

(6) Die Entscheidung, ob ein befristet beschäftigter Hochschuldozent oder eine befristet beschäftigte Hochschuldozentin die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistung gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a) erbracht hat, trifft der Fachbereichsrat, an Hochschulen ohne Fachbereiche der Akademische Senat, unter Berücksichtigung von Gutachten, davon mindestens zwei externe Gutachten, im sechsten Jahr der Beschäftigung als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin. Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Fachbereichsrat bestimmt. Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt anhand klar definierter Kriterien, die bereits bei der Einstellung festzulegen sind. Das Verfahren soll dem Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin auch Orientierung über den Leistungsstand in Lehre, Forschung oder Kunst geben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Weitere Verfahrensgrundsätze, die die Ausschreibung, Einstellung, Leistungsbewertung und Bewährung von befristet beschäftigten Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie die Qualitätssicherung umfassen, werden in einem übergreifenden Qualitätskonzept der Hochschule festgelegt, das der Akademische Senat beschließt. Das Qualitätskonzept legt auch die erforderliche Beteiligung einer Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an den einzelnen Verfahrensschritten fest. Das Qualitätskonzept bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Angestellten

sowie Beamten und Beamtinnen, denen wissenschaftliche Dienstleistungen oder Aufgaben nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses obliegen.

(2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer sowie für entsprechend qualifizierte Aufgaben im Wissenschaftsmanagement und im sonstigen Hochschulbetrieb (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Angestellte oder in begründeten Ausnahmefällen als Beamter oder Beamtin in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

(3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studierenden selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre sowie in ihren weiteren Aufgabenbereichen übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(4) Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die keine Funktionsstellen gemäß § 110 Absatz 2 sind, sollen in der Regel als Qualifikationsstellen ausgestaltet werden. Zu Zwecken einer Qualifizierung oder im Rahmen einer aus Mitteln Dritter finanzierten Beschäftigung können wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach § 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, befristet beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit für selbstständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung teilweise auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses mindestens ein Viertel ihrer Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.

(5) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(6) Mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin auf einer Qualifikationsstelle kann vereinbart werden, dass im Anschluss an das befristete Beschäftigungsverhältnis der Abschluss eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen wird (Anschlusszusage), wenn die bei der Anschlusszusage festgelegten wissenschaftlichen Leistungen erbracht wurden und die sonstigen Einstellungsvoraussetzungen vorliegen. Mit promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist unter der Bedingung, dass das im Arbeitsvertrag benannte Qualifikationsziel erreicht wird, eine dieses Qualifikationsziel angemessen berücksichtigende Anschlusszusage zu vereinbaren. Satz 2 gilt nicht für Personal, das

1. überwiegend aus Drittmitteln oder aus Programmen des Bundes und der Länder oder des Landes Berlin finanziert wird, soweit diese Programme keine andere Festlegung treffen, oder
2. zur ärztlichen Weiterbildung beschäftigt wird.

Die Hochschulen regeln das Nähere, insbesondere Grundsätze für die Personalauswahl und zur Bestimmung und Feststellung der Erfüllung der Qualifikationsziele, durch Satzung.

(7) Die voranstehenden Absätze gelten, soweit nicht ausdrücklich erwähnt, für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 5 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.

§ 128 Akademische Räte und Lektoren/ Akademische Rätinnen und Lektorinnen

Akademische Räte und Lektoren/Rätinnen und Lektorinnen sowie Akademische Oberräte und Lektoren/Oberrätinnen und Lektorinnen bleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Die §§ 7 und 54 des Hochschullehrergesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1971 (GVBl. S. 755), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1974 (GVBl. S. 2882), gelten für sie fort.

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.
(2) Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen Menschen mit Behinderungen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 156 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

Psychotherapeutengesetz

vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist

§ 7 Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist

(1) Das Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, vermittelt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand psychotherapiewissenschaftlicher, psychologischer, pädagogischer, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse die grundlegenden personalen, fachlich-methodischen, sozialen und umsetzungsorientierten Kompetenzen, die für eine eigenverantwortliche, selbständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen und unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen mittels der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erforderlich sind. Zugleich befähigt es die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, an der Weiterentwicklung von psychotherapeutischen Verfahren oder von psychotherapeutischen Methoden mitzuwirken sowie sich eigenverantwortlich und selbständig fort- und weiterzubilden und dabei auf der

Basis von Kenntnissen über psychotherapeutische Versorgungssysteme auch Organisations- und Leitungskompetenzen zu entwickeln.

(2) Psychotherapeutische Versorgung im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere die individuellen und patientenbezogenen psychotherapeutischen, präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, die der Feststellung, Erhaltung, Förderung oder Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen. Sie findet im Einzel- und Gruppensetting sowie mit anderen zu beteiligenden Personen statt und bezieht Risiken und Ressourcen, die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen oder religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die jeweilige Lebensphase der Patientinnen und Patienten sowie Kompetenzen zum Erkennen von Anzeichen für sexuelle Gewalt und deren Folgen mit ein. Dabei werden die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen berücksichtigt, die Selbständigkeit der Patientinnen und Patienten unterstützt sowie deren Recht auf Selbstbestimmung geachtet.

(3) Das Studium befähigt insbesondere dazu,

1. Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen und entweder zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen,
2. das eigene psychotherapeutische Handeln im Hinblick auf die Entwicklung von Fähigkeiten zur Selbstregulation zu reflektieren und Therapieprozesse unter Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie des aktuellen Forschungsstandes weiterzuentwickeln,
3. Maßnahmen zur Prüfung, Sicherung und weiteren Verbesserung der Versorgungsqualität umzusetzen und dabei eigene oder von anderen angewandte Maßnahmen der psychotherapeutischen Versorgung zu dokumentieren und zu evaluieren,
4. Patientinnen und Patienten, andere beteiligte oder andere noch zu beteiligende Personen, Institutionen oder Behörden über behandlungsrelevante Erkenntnisse zu unterrichten, und dabei indizierte psychotherapeutische und unterstützende Behandlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie über die aus einer Behandlung resultierenden Folgen aufzuklären,
5. gutachterliche Fragestellungen, die insbesondere die psychotherapeutische Versorgung betreffen, einschließlich von Fragestellungen zu Arbeits-, Berufs- oder Erwerbsfähigkeit sowie zum Grad der Behinderung oder der Schädigung auf der Basis einer eigenen Anamnese, umfassender diagnostischer Befunde und weiterer relevanter Informationen zu bearbeiten,
6. auf der Basis von wissenschaftstheoretischen Grundlagen wissenschaftliche Arbeiten anzufertigen, zu bewerten und deren Ergebnisse in die eigene psychotherapeutische Tätigkeit zu integrieren,

7. berufsethische Prinzipien im psychotherapeutischen Handeln zu berücksichtigen,
8. aktiv und interdisziplinär mit den verschiedenen im Gesundheitssystem tätigen Berufsgruppen zu kommunizieren und patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

Kapazitätsverordnung
vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2023 (GVBl. S. 238) geändert worden ist

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Die Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung oder in den psychotherapeutischen Hochschulambulanzen wahrnimmt, werden in den medizinischen Fächern den Lehreinheiten nach Anlage 3 oder der Lehreinheit, der die Studiengänge nach § 7 des Psychotherapeutengesetzes zugeordnet sind, zugeordnet.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.